Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.

Große Wollweberstraße No. 554.

No. 56. Freytag, den 15. Julius 1814.

Berlin, vom 9. Juni.

Gestern Mittag zwischen 12 — 1 Uhr, traf der Major von Schulz mit der zweiten Colonne freiwilliger Jäger-Detaschements von resp. 1300 Mann und 750 Pferden; ingleichen der Major von Sulicki mit dem zweiten Westpreußischen Landwehr-Kavallerie-Regiment, und der Major von Speer mit dem dritten Westpreußischen Landwehr-Kavallerieregiment, sämmtlich von der Armee, hier ein.

Die Colonne der freiwilligen Jäger bestand aus Detaschements von dem 1ten Leib-Husarenregiment, dem Litthauischen Dragoner-Regiment, dem Ostpreuß. National-Hus.-Reg., dem Brandenb. Hus.-Reg., dem Leib Grenadier Bataillon, dem Leib Regimente, dem Leib-Füselierbataillon, dem Pommerschen Grenadier-Bataillon, dem 1sten Ostpreuß. Grenadier-Bataillon, dem 12ten Reserve-Regiment, und den Volontairs der Artillerie.

Sie wurden im Dorfe Schöneberg von sämmtlichen Herren Offiziers des reitenden Bürgerkorps erwartet, glückwünschend begrüßt, und ihrem Commandeur, Herrn Major v. Schulz, mit nachstehenden kurzen Worten ein Lorbeerkranz überreicht:

Den Lorbeer, den im Frankenland,
Der Sieg um Eure Schläfe wand,
Den bringet Ihr.
Den Lorbeer, den das Vaterland,
Für Euch so gern, so dankbar wand,
Den bringen wir.
Du bist das Haupt; wir krönen hier,
Die ganze tapfre Schaar in Dir.
Es lebe der König!
Es leben die tapfern Freiwilligen!

Jetzt zog das Corps, mit Eichenlaub und Blumen geschmückt, unter Anführung des sie am Thore empfangenden Generals von der Kavallerie Hrn. v. L'Estocq Exc. und des Commandanten von Berlin General-Majors Hrn. von Brauchitsch, in die Stadt ein, und wurde in den mit Zuschauern besäeten Straßen vom Jubel der Einwohner, und mehrere darunter von den Freudenthränen der Ihrigen bewillkommt.

Abends wurde zur Feier des Tages im Schauspiel das Dorf im Gebürge mit der Schlußscene aufgeführt.

Frankfurt, vom 2. Juli.

Am 4ten Juli trifft das große Hauptquartier der Russisch-Kaiserl. Armee, von Paris kommend, zu Würzburg, am 21sten Juli zu Dresden, am 2ten August zu Breslau, am 24sten zu Warschau ꝛc. ein.

Brüssel, vom 25. Juni.

Die gewesene Französ. Garnison von Hamburg marschirt vom 20sten bis 28sten dieses durch Löwen und begiebt sich nach Lille und Valencienne als ihren Bestimmungsplätzen. Man bemerkte darunter besonders die Küraßiers, die mit prächtigen Holsteinischen Pferden beritten waren. Die Artillerie bestand aus 96 Stück. Gedachte Garnison hat von ihrer ursprünglichen Stärke durch Gefechte und Krankheiten 11000 Mann verloren.

Paris, vom 27. Juni.

Eins von den verhaßtesten Werkzeugen Bonaparte's, der Duc de Massa, Regnier, ehemaliger Justizminister, ist in der Nacht zwischen dem 25sten und 26sten Juni plötzlich am Schlage gestorben.

London, vom 16. Juni.

Die große Heersmacht unter General Hill soll gerade nach Cheasepeakbay gehn. Die in Canada befindlichen Truppen werden sich nach dem Susquehann begeben und beide Corps sich nach aller Wahrscheinlichkeit zu Washington, Philadelphia, oder Baltimore vereinigen. Der Sitz der amerikanischen Regierung, aber besonders Baltimore, soll der Gegenstand eines unmittelbaren Angriffs seyn. Man sagt in den diplomatischen Kreisen, daß unsre Befehlshaber zu Wasser und zu Lande keine Macht haben, um einen Waffenstillstand zu schließen. Sie überbringen gewisse Bedingungen, die der Amerikanischen Regierung

mit der Spitze des Bajonets dargeboten werden sollen. Diese Bedingungen sind nicht bekannt, aber wir haben einige Ursache zu glauben, daß Amerika, es sey als Seemacht oder als Handelsvolk, in eine weit untergeordnetere Lage versetzt werden wird, als welche es bis jetzt behauptete.

Edict
wegen Vergütungen der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die göttliche Gerechtigkeit, der Heldenmuth Unsers Kriegsheers, unterstützt von den hochherzigen Aufopferungen der Nation, und der treue Beystand Unserer Alliirten haben den Feind aus Unsern Grenzen vertrieben, ihn durch eine Reihe von Niederlagen in sein eigenes Gebiet zurückgeworfen, und durch die Eroberung eines großen Theils von Frankreich und seiner Hauptstadt es Uns möglich gemacht, in Gemeinschaft mit Unsern Verbündeten die französische Nation in den Stand zu setzen, ihren rechtmäßigen Regenten wieder auf den Thron zu berufen, und mit ihr und den übrigen Europäischen Mächten die Grundlagen eines dauernden, das Glück unsers Volks sichernden Friedens vorzubereiten.

Schmerzlich war es Uns bisher, bey den für diesen heiligen Zweck nöthigen außerordentlichen Anstrengungen Unseren getreuen Unterthanen dasjenige, was sie aus ihrem eigenen Vermögen dazu beygetragen haben, namentlich aber alle Requisitionen und Zwangslieferungen, noch nicht ersetzen zu können, und Wir lassen daher jetzt nach geendetem Kampfe die Vergütung dieser Leistungen Unsere erste Sorge seyn.

Wir haben gleichwohl dabey erwogen, daß eine Ausgleichung aller Kriegsschäden und Lasten nicht geschehen kann, indem nicht allein der durch den bisherigen außerordentlichen Kriegszustand so sehr veränderte Werth aller Gegenstände, die Ausmittelung des Schadens unmöglich macht, sondern es auch ganz der Gerechtigkeit zuwider seyn würde, einem Theile unserer Unterthanen neue und beträchtliche Lasten aufzulegen, um dadurch einen Entschädigungsfonds für den andern, der durch Zufall und Unglück mehr gelitten hat, zu gewinnen.

Dagegen wollen Wir dasjenige, was von allen Lieferungspflichtigen auf Befehl der dazu autorisirten Behörden, an verkauflichen Naturalien für den Dienst der Armeen unentgeldlich geliefert, und also als ein Unsern Cassen geleisteter Vorschuß zu betrachten ist, als Schuld derselben anerkennen, und nach billigen Preisen successive erstatten, und Wir setzen daher wegen Bezahlung dieser Kriegslieferungen Folgendes hierdurch fest:

(Eintheilung in drey Zeitabschnitte.)

§. 1. Die frühern deshalb schon ergangenen Bestimmungen und getroffenen Einleitungen lassen eine gleiche Behandlung für die ganze Vergangenheit vom Jahre 1806 ab, nicht zu, und es werden daher die weiter folgenden Bestimmungen für nachstehende Zeitabschnitte angenommen und festgesetzt:

1) Die Periode vom Jahre 1806 bis Ende des Jahres 1812, für welche vorerst das bereits eingeleitete Berechnungswesen beybehalten wird.

2) Die Periode des Jahres 1813 und des Jahres 1814 bis incl. Ende Juny dieses Jahres, für welche Lieferungsscheine vom 1sten Oktober dieses Jahres an zahlbar, aus einem Fonds von zwey Millionen Thaler jährlich ausgefertigt werden.

3) Die Periode vom July d. J. an gerechnet, für welche sogleich baare Zahlung erfolgt.

(Nähere Bestimmung darüber.)

§. 2. Wir setzen hierbey fest, daß nicht der Tag der Ausschreibung, sondern der Tag der wirklichen Ablieferung, die Behandlung, nach den unten folgenden Festsetzungen, bestimmt.

Sind indeß auf besondere Verwilligungen solche Lieferungen der zweyten Periode, welche aus Ausschreibungen der ersten Periode entspringen, schon nach den für diese geltenden Grundsätzen liquidirt, anerkannt und compensirt, oder sind überhaupt schon Lieferungen der zweyten Periode vergütet, so hat es dabey sein Bewenden. Dagegen ist es nicht zulässig, daß Restlieferungen aus dem Ausschreiben der zweyten Periode, welche erst nach dem Monat Juny c. abgetragen werden, nach den Bestimmungen für die dritte Periode vergütet werden. Wir fordern vielmehr alle Restanten hiermit auf, ihre Rückstände bis zum Ende Juny dieses Jahres einzuliefern, damit solche gleich bey Ausführung dieser Unserer Verordnung zur Liquidation, Anerkennung und Vergütung gelangen können.

(Periode vom Jahre 1806 bis 1812.)

§. 3. Was die Liquidation und Anerkennung der Forderungen an den Staat, für Lieferungen, Leistungen und Kriegsschäden der ersten Periode und deren Vergütung durch Compensation mit der Vermögens- und mit andern rückständigen Steuern, oder aus den schon dazu angewiesenen Fonds anbetrifft, so ist deshalb überall, in dem deshalb schon eingeleiteten Liquidationsverfahren fortzufahren, denn es soll bey den darüber bereits ergangenen Verordnungen in sofern sein Bewenden haben, als Uns Unsere interimistische Landes-Repräsentation nicht Mittel vorzuschlagen vermag, auf welche andere Weise hierin eine Ausgleichung zu treffen, und eine Vergütung zu leisten seyn wird. Wir fordern aber sämmtliche mit diesem Liquidations- und Abrechnungswesen beauftragte Behörden hiermit ausdrücklich auf, sich die baldige Beendigung dieser Geschäfte ganz besonders angelegen seyn zu lassen, damit Wir über die Mittel zur Tilgung derjenigen Forderungen, welche durch die Compensation und aus jenen Fonds nicht haben befriedigt werden können, die Vorschläge Unserer interimistischen Landes-Repräsentanten vernehmen können.

(Periode pro 1813 und pro 1814 bis incl. Juny, allgemeine Grundsätze.)

§. 4. Die Forderungen aus Zwangslieferungen der zweyten Periode sollen sofort liquidirt, es sollen über die anerkannten Beträge Lieferungsscheine, zahlbar aus Unserer General-Staats-Casse ertheilt,
und es soll zur Realisation dieser Lieferungsscheine aus Unsern gesammten Landes-Revenüen die Summe von Zwey Millionen Thaler jährlich,
bestimmt werden.

In Absicht auf die Ausführung setzen Wir folgendes fest:

(Wofür Vergütung gegeben wird, und sie findet also nicht statt, für:)

§. 5. Zur Liquidation und Vergütung eignen sich alle Gegenstände, welche auf Verlangen Unserer Gouvernements, Unserer Regierungen, Unserer Landräthe oder Kriegs- und Marsch-Commissarien, imgleichen der sonst

zur Verpflegung der Truppen und Beschaffung der Armee-Bedürfnisse vom Staate bestellten Beamten oder von fremden Personen oder Behörden ähnlicher Cathegorie, im Dienst fremder Mächte geliefert worden sind, und worüber Quittungen oder andere gültige Beweise oder Bescheinigungen von den Empfängern producirt werden, es mögen diese Gegenstände für Unsere Truppen, für die Truppen Unserer Alliirten oder für fremde Truppen bestimmt gewesen, oder verbraucht worden seyn. Haben dieselben Behörden zugleich Gegenstände zur Bekleidung und Armirung, imgleichen zur Verpflegung der Landwehren, so lange sie im Kreise sind, ausgeschrieben, so kommen Ausschreibungen der Art nicht zur Liquidation, da es deshalb bey den Bestimmungen der Verordnung vom 17ten März v. J. verbleibt.

§. 6. Es bleiben also von der Liquidation ausgeschlossen:

(a. Kriegsschäden.)

1) Alle Kriegsschäden, veranlaßt durch Brand, Plünderung, Fouragirung in Feldern und Scheunen, Wegtreibung des Viehes und dergleichen. Diejenigen Oerter und Individuen, welche durch diese Kriegsübel besonders gelitten haben, und die sich ohne außerordentliche Beyhülfe nicht retabliren können, sind von den Regierungen nach zuvoriger gehöriger Untersuchung der Sache und Feststellung der Schadenstände Unserm Finanz-Minister anzuzeigen, demselben sind Vorschläge zu machen, wie diesen Verunglückten nach den Orts-Verhältnissen und andern Umständen am besten und schleunigsten geholfen werden kann, und derselbe hat Uns darüber mit Berücksichtigung der disponiblen Geld- und andern Fonds Vorschläge zu machen.

(b. Einquartierung.)

2. Die Natural-Einquartierung, weil diese jederzeit eine unzertrennliche Folge des Krieges-Zustandes und in der Regel als eine Communal-Last anzusehen ist, weil die Staats-Fonds ohne neue Steuern eine Vergütung nicht verstatten und weil darüber von den meisten gehörig justificirte Liquidationen nicht vorgelegt werden können, mithin die Vergütung nur theilweise und zufällig seyn würde.

c. Hand- und Spann-Dienste.

3. Alle Natural-, Hand- und Spann-Dienste, weil es gleichfalls dazu an den nöthigen Geldmitteln fehlt, und weil diejenigen, welche die letztern geleistet haben, vom wirklichen Militairdienst befreit gewesen sind.

(Vergütungs-Preise.)

§. 7. Die Vergütungssätze bestimmen Wir nach fünf geographisch abgegrenzten Bezirken in folgender Art und in Preußischem Courant.

	1. Bezirk.			2. Bezirk.			3. Bezirk.			4. Bezirk.			5ter Bezirk.		
	Das Litthauische Regierungs Departem., imgl. das Ostpreuß. Regierungs Departem. mit Ausschluß der in den 2ten Bezirk versetzten Kreise.			Die Kreise Marienburg und Marienwerder der Westpr. Regierungs Departem. der Mohrungensche Kreis u. das Hauptamt Neidenburg Ostpr. Regierungs Departem.			Die Kreise Dirschau, Stargard, Conitz, Camin und Crone des Westpreuß. Departements, das Pomm. u. Neumärk. Regierungs Departem. u. die Ukermark und Priegnitz.			Die Mittelmark, die Magdeburgischen Kreise am rechten Elbufer, und ganz Schlesien, mit Ausnahme der beim 5. Bezirk aufgenommenen Kreise.			Das Schlesische Gebirge, namentlich die Kreise Löwenberg u. Hirschberg, Lieguitzer Departements, die Kreise Bolkenhayn, Schweidnitz, Reichenbach, Glatz, Frankenstein, Münsterberg, Neisse, Breslauischen Departements.		
	Thl.	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Weitzen, der Berliner Scheffel	1	12	—	1	15	—	1	18	—	2	—	—	2	6	—
Roggen	1	—	—	1	2	—	1	4	—	1	8	—	1	12	—
Gerste	—	20	—	—	21	8	—	23	4	1	2	8	1	6	—
Hafer	—	16	—	—	17	4	—	18	8	—	21	4	1	—	—
Graupen-Grütze	1	21	—	2	—	9	2	4	6	2	12	—	2	19	6
Hülsenfrüchte	1	12	—	1	15	—	1	18	—	2	—	—	2	6	—
Branntwein das Berl. Quart	—	4	—	—	4	4	—	4	8	—	5	4	—	6	—
Heu, der Berl. Centner	—	12	—	—	13	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—
Stroh, das Schock zu 1200 Berl. Pfund	3	—	—	3	6	—	3	12	—	4	—	—	4	12	—
Fleisch, wenn solches nach dem Gewichte geliefert worden, das Berl. Pfund	—	1	9	—	1	9	—	1	9	—	2	—	—	2	3
Rindvieh, wenn solches lebendig geliefert worden:															
Vieh, bis 200 Pfd. incl. das Stück	15	—	—	15	—	—	—	15	—	17	—	—	18	—	—
= = 300 = = = =	18	—	—	18	—	—	—	18	—	21	—	—	22	—	—
= = 400 = = = =	25	—	—	25	—	—	—	25	—	29	—	—	31	—	—
= über 400 Pfd. das Stück	28	—	—	28	—	—	—	28	—	33	—	—	34	—	—

Bey dem lebendig gelieferten Rindvieh kann nur dann der Satz der zweyten, dritten oder vierten Klasse zur Liquidation gebracht werden, wenn durch Atteste der empfangenden Behörde ausdrücklich nachgewiesen ist, daß das Vieh solches gewesen, welches resp. über 200 Pfund, 300 Pfund, oder über 400 Pfund schwer gewesen ist.

§. 8. Ferner bestimmen Wir folgende Vergütungs-Sätze für den ganzen Umfang der Monarchie: Für ein Pferd zum Dienst der Artillerie 55 Thlr.; für ein Pferd zum Dienst der schweren Kavallerie 50 Thlr.; für ein Pferd zum Dienst der leichten Kavallerie 40 Thlr.; für ein Pferd zum Train 30 Thlr. Courant.

§. 9. Für alle übrigen Gegenstände, welche auf gehörige Ausschreibung der dazu verordneten Behörden geliefert seyn möchten, hat Unser Finanzminister nöthigenfalls nach genommener Rücksprache mit dem Minister des Innern und dem Kriegsminister auf gutachtliche Berichte der Regierungen, die Vergütungssätze zu bestimmen. Die Regierungen haben ihre Anträge hierüber sofort an den Finanzminister gelangen zu lassen, damit durch eine mangelnde Bestimmung der Vergütungssätze der Gang des Liquidations- und Anerkennungs-Wesens nicht aufgehalten wird.

(Art der Liquidation.)

§. 10. Es ist Unser Wille, daß dieses Liquidations- und Anerkennungs-Geschäft einen raschen Gang gehe, damit Wir im Stande sind, die Zahlung, welche Unserer Kasse deshalb zufällt, bald vollständig zu übersehen, und um besonders für die nach §. 6. beabsichtigten weitern Unterstützungen die nöthigen Anordnungen treffen zu können. Wir bestimmen daher, daß dies ganze Geschäft mit Einschluß der Ausfertigung der Lieferungs-Scheine mit Ende des laufenden Jahres geschlossen seyn soll. Nur für außerordentliche Fälle, wo erweißlich den Liquidanten und den mit diesem Geschäfte beauftragten Behörden keine Versäumniß zur Last fällt, verstatten Wir Unserm Finanzminister, die Liquidationen noch in den 3 ersten Monaten des folgenden Jahres anzunehmen. Wir weisen daher alle betreffende Behörden hiermit an, diese Geschäfte mit Eifer zu betreiben, da, wenn durch Vernachlässigungen von ihrer Seite die Liquidanten gefährdet werden sollten, sie Uns dafür verantwortlich bleiben. Zu diesem Zwecke ordnen Wir folgendes Verfahren an:

§. 11. Die Guths-Besitzer und Eigenthümer einzelner Besitzungen auf dem platten Lande, die ihre Lieferungen auf besondere, auf sie lautende Ausschreiben geleistet haben, liquidiren ein jeder für sich, die nach gegenwärtiger Verordnung sich zur Vergütung eignenden Gegenstände nach den oben bestimmten und nach den noch zu bestimmenden Preisen, und übergeben ihre Liquidationen unter Beifügung der Ausschreiben und Quittungen dem Landrathe des Kreises.

Die dörflichen Communen liquidiren eine jede gemeinschaftlich für sich, die geleisteten Lieferungen, und geben die in gleicher Art belegten Liquidationen dem Landrathe ab. Wir befehlen Unsern Domainenbeamten, Intendanten und Administratoren bei diesem Liquidations-Geschäft den Einsassen behülflich zu seyn, und erwarten von den Guthsbesitzern, daß sie ihre Unterthanen hiebei gleichfalls unterstützen, oder durch ihre Pächter, Verwalter und Schreiber unterstützen lassen werden.

§. 12. Die Landräthe revidiren die Liquidationen, berichtigen und ergänzen selbige, oder lassen solches durch den Liquidanten nachholen, und senden posttäglich die bearbeiteten und als richtig anerkannten Liquidationen der Regierung ein.

§. 13. Diejenigen Mediat-Städte, welche als ackerbautreibende zu Lieferungen der Erzeugnisse ihres Erbaues mit herangezogen worden, liquidiren gleich den dörflichen Communen, und reichen die Liquidationen dem Landrathe ein.

Diejenigen Städte, welche andere Gegenstände der städtischen Fabrikation geliefert und diese durch Ankauf oder Beytrag aller Bürger zusammengebracht haben, liquidiren ihre ganze Forderung gleichfalls gemeinschaftlich. Haben sie aber die requirirten Gegenstände nur von denjenigen Einwohnern entnommen, welche sich allein im Besitze der gelieferten Objekte befanden, oder ist die Lieferung nur von einigen Gliedern der Stadtbewohner geleistet, so liquidirt ein jeder derselben einzeln für sich, und übergiebt seine gehörig belegte Liquidation dem Magistrate. Diese werden von dem Magistrate nach angestellter Revision in eine Haupt-Liquidation zusammengetragen, welche mit den Special-Liquidationen belegt, und mit der gemeinschaftlichen Liquidation für die ganze Commune der Regierung eingesandt wird.

§. 14. Gleich nach Eingang der Liquidationen bey der Regierung werden solche von dieser in Bezug auf die beyden Punkte, ob die Ausschreibung von einer dazu geeigneten Behörde, und ob die Empfangnahme von der dazu authorisirten Behörde geschehen, imgleichen in den übrigen materiellen Punkten geprüft, von der Calculatur revidirt, verbessert und festgesetzt, und wenn etwanige Revisions-Monita durch Zwischen-Correspondenz gehoben sind, nach und nach an Unsern Finanz-Minister mit einer nach folgendem Schema A.

Litt. A.

Nachweisung

der nach Maaßgabe der einliegenden Liquidationen auszufertigenden Lieferungsscheine.

No.	Namen der einzelnen Liquidanten.	Deren Wohnort.	Namen der gemeinschaftlich liquidiren den Communen.	Höhe der einzeln auszufertigenden Lieferungs-Scheine.	Die Ausfertigung ist geschehen sub		
					No.	dato.	

anzufertigenden und in duplo beyzufügenden Nachweisung der auszufertigenden Lieferungsscheine eingesandt. Die Prüfung, ob die Special-Ausschreibungen der Landräthe und anderer Behörden mit etwa vorhandenen General-Ausschreibungen harmoniren, und ob die gelieferten Objekte gehörigen Orts in

Rechnung nachgewiesen sind, nimmt ihren besondern Gang in gewöhnlicher Art auf den Grund der zurückgehenden Liquidationen, und hält daher deren Anerkennung in der Regel nicht auf. In besondere dazu geeigneten Fällen hängt es aber von dem Ermessen der Regierung ab, diese Prüfung vorangehen zu lassen. Da hiernach die Anerkennung und Festsetzung hauptsächlich und in letzter Instanz bey den Regierungen beruhet, so verpflichten Wir diese hiermit ganz besonders, die materielle Prüfung der einzelnen Liquidationen mit Genauigkeit vorzunehmen, da sie Uns für die Nachtheile, die aus einer oberflächlichen Behandlung dieser Sache sowohl einerseits für Unser Kassen-Interesse als andererseits für die Liquidanten entstehen möchten, verhaftet bleiben. Zur Controlle wird Unser Finanzminister einzelne Liquidationen einfordern, um deren grundsätzliche Bearbeitung prüfen zu lassen.

§. 15. In dem Büreau Unsers Finanzministers wird lediglich die richtige Uebertragung der liquidirten Posten, in die Nachweisung der auszufertigenden Lieferungsscheine revidirt, und dann mit der Ausfertigung vorgeschritten. Die expedirten Scheine erhält die Regierung unter Remission der Liquidationen und eines in den 3 letzten Colonnen ausgefüllten Exemplars der Nachweisung, worauf selbige die Scheine selbst an die Interessenten gegen Quittung vertheilen läßt.

§. 16. Die Lieferungsscheine werden in Form des nachstehenden Schema B.

Litt. B.

Lieferungs-Schein über Thlr. Preuß. Cour.

Dem des Kreises Regierungs-Departements wird hiermit anerkannt, daß aus Lieferungs-Forderungen des Jahres 1813 und des Jahres 1814 bis Ende Juny die Summe von Thalern an die Staats-Kassen zu fordern hat. Die Zahlung wird aus dem zur Tilgung dieser Forderung bey der General-Staats-Kasse gebildeten Fonds von Zwey Millionen Thaler jährlich, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Edicts de dato Paris, den 3ten Juny 1814 wegen Vergütigung der Kriegsleistungen hiermit zugesichert. Berlin, den ten

(L. S.) Der Finanz-Minister.

eingetragen sub fol.
 No.
 der N. N.

ausgefertigt. Sie sind als Kassen-Anweisungen zinslos, sie können aber durch schriftliche Cession aus Hand in Hand gehen. Sie werden auf diejenigen Summen ausgefertigt, mit welchen die Liquidationen abschließen, jedoch zur Erleichterung der Berechnung und Buchführung nur in vollen Thalern ausgehend; dasjenige, was in der Summe der Liquidation in Groschen übergehet, wird daher gestrichen. Schließt indeß die Liquidation eines einzelnen Individui auf mehr als 200 Thaler ab, so kann dasselbe gleich bey der Liquidation auf die Anfertigung mehrerer Lieferungsscheine, jedoch nur dergestalt antragen, daß die einzelnen Lieferungsscheine nicht unter 200 Thaler lauten, wovon jedoch derjenige, der zur Ausgleichung der ganzen Summe ausgetheilt werden muß, eine Ausnahme macht.

(Art der Realisation.)

§. 17. Die zur Realisation bestimmten Zwey Millionen Thaler jährlich werden zu diesem Zweck in 4 Terminen, nämlich:

zum letzten März eines jeden Jahres mit 500,000 Thlr.
 = = Juny = = = = 500,000 =
am letzten September = = = 500,000 =
 = = Oktober = = = 500,000 =

disponible gemacht. Für das laufende Jahr wird zu diesem Zwecke

am letzten September die Summe von 500,000 Thlr.
am letzten December die Summe von 500,000 Thlr.

verwendet, und Wir werden, sobald der Zustand der Kassen es nur irgend erlaubt, diese Realisationssumme bis zu drey Millionen jährlich erhöhen, und sodann 6 Termine jährlich, jeden von 500,000 Thlr., eintreten lassen.

§. 18. Bis dahin setzen Wir wegen der Ordnung, in welcher die Scheine mit baarem Gelde eingelöset werden sollen, Folgendes fest:

die 4 ersten obengedachten Termine,
 am 30sten September d. J.,
 am 31sten December d. J.,
 am 31sten März k. J., und
 am 30sten Juny k. J.,

sollen, so weit es nöthig wird, ausschließlich dazu angewendet werden, denjenigen bedürftigen Besitzern dieser Scheine, wenn sie nämlich deren erste Inhaber oder die Erben derselben sind, welche ohne augenblickliche Hülfe ihre Verbindlichkeiten gegen den Staat und ihre Gläubiger nicht erfüllen können, und deshalb ihre Forderung verschleudern müßten, gegen Präsentation ihrer Scheine eine Abschlagszahlung von 25 pro Cent auf den Betrag derselben zu leisten, wogegen diese Scheine für den Ueberrest aller übrigen, auf welche keine Abschlagszahlung geleistet ist, bey der künftigen Auslösung nachstehen, und deshalb mit dem nöthigen Vermerk und einer besondern Nummer versehen, den Präsentanten zurückgegeben werden.

Alle übrige Inhaber, welche keine solche Abschlagszahlungen gefordert haben, werden von der für jeden Termin bestimmten Summe von 500000 Thlr., in soweit sie nicht für die 4 ersten Termine durch obige Abschlagszahlungen absorbirt wird, für den vollen Betrag ihrer Forderung in klingendem Courant nach derjenigen Ordnung befriedigt, welche Wir auf den Bericht Unsers Finanzministers und des Ministers des Innern, welcher letztere sich deshalb mit den Landes-Repräsentanten berathen, und ihre Wünsche und Vorschläge vernehmen wird, festsetzen und anwenden werden.

Wir setzen dabey fest, daß der über die Realisation hiernach zu entwerfende Plan in jedem Falle bis zum 1sten September d. J. Uns vorgelegt werden muß, damit die Inhaber der Scheine vor dem Anfange der Zahlungen übersehen können, in welcher Art sie erfolgen wird.

§. 19. Die Lieferungsscheine werden ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit in allen Zahlungen, wo bisher Staatsschuldscheine zugelassen worden, von Unsern Cassen angenommen, in sofern sie von dem ersten Inhaber oder dessen Erben in Zahlung gegeben, oder angeboten werden.

(Periode vom 1sten July d. J. an.)

§. 20. Sobald Unsere Armee auf den Friedensfuß gesetzt seyn wird, und sowohl der Rückmarsch der alliirten Truppen durch Unsere Staaten, als die Durchzüge der französischen Kriegsgefangenen beendigt seyn werden, soll das bisherige Requisitions- und Lieferungswesen gänzlich aufhören und eine regelmäßige Administration des Militair-Verpflegungswesens auf Kosten Unserer Staatskassen an dessen Stelle treten. Bis zu diesem sehr nahe bevorstehendem Zeitpunkte muß die Last der Natural-Einquartierung und Fuhrengestellung ohne Vergütung zwar noch

fortdauern, dagegen aber vom 1sten July d. J. wegen der etwa noch nöthig werdenden Ausschreibungen von Natural-Lieferungen folgende Einrichtung Statt finden.

§. 21. Alle von diesem Zeitpunkte an ausgeschriebenen und geleisteten Lieferungen von den oben §. 5. bemerkten Gegenständen sollen den Lieferungs-Pflichtigen aus Unsern Kassen nach den §. 7. 8. 9. bemerkten Preisen baar erstattet werden. Zu dem Ende sollen die Ausschreibungen dieser Gegenstände nicht wie bisher, von den Provinzial-Behörden auf ihre Verantwortlichkeit, sondern nur nach eingegangener gemeinschaftlicher Autorisation Unsers Finanz-Ministers, des Ministers des Innern und des Kriegs-Ministers geschehen, und dabey nur der streng nothwendige Bedarf der Truppen zum Maaßstaabe dienen.

Die Lieferungs-Pflichtigen sollen nur gegen schriftliche Quittung der Truppen oder Verpflegungs-Behörden die Naturalien verabreichen, und nur im Falle sie mit Quittungen versehen sind, den Ersatz aus Unsern Cassen zu erwarten haben.

Die Landräthe und übrigen Kreis-Behörden sollen diese Quittungen sofort durch Atteste, welche den reglementsmäßigen Ersatz dieser Lieferungen aus der Hauptcasse der Regierung zusichern, austauschen, und die Quittungen selbst mit einer Haupt-Liquidation am Ende eines jeden Monats der Regierung einschicken, welche sie mit dem Ausschreiben vergleichen und gehörig revidiren, und nachdem die etwanigen Anstände durch Rückfragen bey den Landräthen gehoben sind, am Ende eines jeden Vierteljahrs an Unsern Finanz-Minister zur sofortigen Anweisung auf die Haupt-Casse ihres Departements einreichen soll.

Nach erfolgter Anweisung und Bekanntmachung an den Landrath nehmen alsdann die Lieferungs-Pflichtigen den Betrag ihrer Vergütung gegen Einlieferung der in ihren Händen befindlichen Atteste in Empfang; Wir verpflichten deshalb die obengedachten Behörden, bey diesem Geschäfte alle Mittel, welche zur schleunigen Befriedigung der Liefernden dienen können, anzuwenden, und dabey in keiner Rücksicht einen Verzug eintreten zu lassen, wofür sie Uns besonders verantwortlich bleiben.

§. 22. Schließlich machen Wir Unsern sämmtlichen Staatsbehörden bey Ausführung der in gegenwärtigem Edicte enthaltenen Bestimmungen die äußerste Sorgfalt für Unser Kassen-Interesse zur besondern Pflicht; wogegen sie eben so sorgfältig darauf zu wachen haben, daß Jedem, der nach diesen Bestimmungen eine Vergütung zu fordern hat, die Gelegenheit, sie geltend zu machen, verschafft werde. Zu Unsern Einsassen haben Wir das Vertrauen, daß sie die Unmöglichkeit, ganz strenge Beweise zu erlangen, nicht zu ihrem Privatvortheil auf eine unerlaubte Art, durch Uebertreibung ihrer Forderungen, benutzen werden. Sollten aber dennoch dergleichen Fälle vorkommen, so werden Unsere Regierungen solche den vorgesetzten Ministerien anzeigen, damit sie gehörig geahndet werden.

Gegeben in Unserm Hauptquartier zu Paris, den dritten Juny Eintausend Achthundert und Vierzehn.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Anzeige.

Der Wunsch einiger Familien in Stettin, sich auf den schönen Oderhöhen bey Güstow anzubauen, hat bey mir den Entschluß bewirkt, ungefähr 100 M. Morgen des besten Güstowschen Ackers, incl. den Oderbergen, zu diesem Behuf erb- und eigenthümlich zu verkaufen, wozu auf Verlangen auch noch Wiesen und Moorgrund gelegt werden können. Ein jeder, der sich anbauen will, kann in einer geraden Linie so viel Morgen erhalten, als er zu diesem Etablissement nehmen will, auch den Platz auf der Oderhöhe sich auswählen. Für jeden Magd. Morgen wird ein Kaufgeld von 100 Rthlr. bey der Uebergabe entrichtet, und jährlich ein Canon von 1 Rthlr. gezahlt, der auch durch 20 Rthlr. Capital abgelöset werden kann. Ein jeder erhält dies Eigenthum frey von allen gewöhnlichen Königl. Kreis- und Dorfsgeldabgaben. Güstow den 13. Julii 1814. v. Bonin.

Todesfälle.

Tief vom namenlosen Schmerz niedergebeugt, zeige ich allen denen, so an meinem harten Schicksale Theil nehmen, das, gestern Abend 5½ Uhr, erfolgte Ableben meiner mir ewig unvergeßlich lieben Frau und meiner vier unmündigen Kinder Mutter, Maria Charlotte geborne Nouvel, hierdurch an. Mit völligem Bewußtsein ging sie zu einem bessern Erwachen, in ihrem 37sten Jahre und im 10ten Jahre unserer so sehr glücklich durchlebten Ehe, an einer völligen Entkräftung hinüber. Sanft ruhe ihre Asche! — Theilnehmenden Verwandten und Freunden, eile ich hierdurch meinen mir unersetzlichen Verlust mitzutheilen, mit der Bitte, nicht durch Beileidsbezeugungen meinen zu gerechten Schmerz zu vergrößern. Stettin den 3ten July 1814. J. P. Collignon,
Uhrmacher.

Am 11ten d. M., Morgens 4 Uhr, starb unsre theuer verehrte Mutter, die verwittwete Frau Probst Carmesin, gebohrne Grünenthal; welches wir ihren entfernten Freunden und Verwandten hierdurch schuldigst anzeigen. Stettin den 13. Julii 1814.

Die drey Stiefsöhne und die Nichte der Verstorbenen.

Bekanntmachung.

Das in den hiesigen Festungswerken geworbene Heu, soll im Ganzen oder auch Theilweise zu billigen Preisen, gegen baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Kauflustige können sich deshalb bey dem Bauschreiber Treulich auf dem Festungsbauhofe melden, und das Heu in Augenschein nehmen. Stettin den 9. Julii 1814.

Königl. Preuß. Commandantur. v. Plötz.

Publicandum.

Die bestehende Vorschrift, nach welcher die Straßen-Reinigung wöchentlich zweymal, des Mittwochs und Sonnabends, bey 1 Rthlr. Strafe vorgenommen werden muß, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Zugleich wird, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Jahreszeit, bey trockener Witterung das reichliche Besprengen der Straßen vor dem Fegen, wozu man sich aber durchaus nicht des Wassers aus den Rinnsteinen bedienen darf, so wie das öftere und nach Umständen wo möglich tägliche Auffegen der Rinnsteine und das Nachspülen derselben mit Wasser, zur Pflicht gemacht. — Auch werden sämtliche Hauseigenthümer bey dieser Gelegenheit wiederum aufgefordert, der bekannten Vorschrift gemäß, während der Sommerszeit Gefäße mit Wasser auf die Hausböden setzen zu lassen. Stettin den 24. Junii 1814.

Königlicher Polizey-Director. Stolle.

Publikandum.

Das unterm 4ten Junii 1812 erneuerte Verbot des Abfeuerns allerley Schießgewehre und des Abbrennens kleiner Feuerwerke aus den Kähnen und Fahrzeugen bey Wasserfahrten, wird hierdurch, um Unglücksfälle und sonstige für die Fahrenden aus dieser Gewohnheit entstehende unangenehme Folgen zu verhüten, wiederum in Erinnerung gebracht und sowohl Jedermann, bey der im Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 745. bestimmten Strafe, untersagt, Schießgewehre und Feuerwerke bey Wasserfahrten mitzunehmen und zu gebrauchen, als den Besitzern von Wasserfahrzeugen, bey gleicher Strafe, hiermit ausdrücklich verboten, dergleichen, ohne besondere polizeyliche Erlaubniß, in ihre Fahrzeuge einzunehmen und deren Gebrauch zu dulden. Bey besondern Gelegenheiten und von Jagdberechtigten ist polizeyliche Erlaubniß nachzusuchen; doch dürfen letztere sich des Schießgewehrs ausser ihrem Jagdbezirke, bey der im Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 318 und 319. festgesetzten Strafe, gleichfalls nicht bedienen.

Stettin den 11. Julii 1814.

Königlicher Polizey-Director. Stolle.

Publikandum.

Das zuletzt unterm 16. Junii 1812 erlassene Verbot des Badens in der Oder in der Gegend der Brücken und überhaupt zwischen den Wasserbäumen, so wie im Katzenpfuhl, wird bey der jetzigen Jahreszeit für jedermann zur genauesten Befolgung wieder in Erinnerung gebracht. Eltern, Vormünder, Schullehrer und Lehrherren werden aufgefordert ihre Kinder, Pflegebefohlne, Schüler und Lehrlinge sowohl auf die Gefahr, welche aus dem Baden an diesen Orten für sie erwachsen möchte, als auf das Unsittliche desselben aufmerksam zu machen und ihnen solches strenge zu untersagen. Die Polizey-Officianten sind angewiesen, solches nach Möglichkeit zu verhindern und Widerspenstige zu arretiren. Auf dem Platz an der sogenannten Silberwiese, der Oberwyck gegenüber, ist das Baden wie sonst erlaubt und durch Pfähle daselbst bezeichnet, wie weit es mit Sicherheit geschehen kann.

Stettin den 12. Julii 1814.

Königlicher Polizey-Director. Stolle.

Steckbrief.

Die unten näher bezeichnete Maria Elisabeth Peters hat sich mehrerer Diebstähle theilhaftig gemacht und der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden hiermit dienstlichst ersucht, auf die Maria Elisabeth Peters ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften, die bey ihr sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen und sie mittelst Transports an mich abliefern zu lassen. Stettin den 14. Julii 1814.

Königlicher Polizey-Director. Stolle.

(Signalement.) Die Maria Elisabeth Peters ist etwa 37 Jahr alt, aus Potsdam gebürtig, mittler Größe, hat schwarze Haare, länglicht Gesicht, schwarze Augen und proportionirten Mund und Nase. Bey ihrer Entweichung hat sie ein weiß auch ein gelb nankin Kleid mitgenommen und steht zu erwarten, daß sie mit einem davon bekleidet seyn wird.

Bekanntmachung.

Wer von den Holzzetteln, welche durch den Kaufmann Menze bey dem demselben aufgetragen gewesenen Verkauf des Cämmereyholzes im Winter 1812 bis 1813 ausgestellt worden, noch einige in Händen hat, wird hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 8 Tagen auf unserer Registratur abzuliefern, wobey jedem die zustehenden Rechte vorbehalten bleiben. Nach Ablauf dieser gesetzten Frist können die Zettel nicht mehr berücksichtigt werden. Stettin den 6. Julii 1814.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.
Kirstein.

Schiffs-Verkauf rc.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse des verstorbenen Bankorendanten Witte gehörigen, in Jasenitz liegenden Schiffs Franklin, haben wir einen Termin im Stadtgericht hieselbst vor dem Herrn Justizrath Brüggemann auf den 2ten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, angesetzt. Gedachtes Schiff ist im Jahre 1810 erbauet; der Rumpf aus Eichen- und das übrige aus Kienholz, auf dem Kiel 68 Fuß lang, im Balken 24 Fuß breit und im Raum unter den längsten Balken 9½ Fuß tief, und nach der gerichtlichen Taxe, mit allem Zubehör nebst Inventario, auf 4485 Rthlr. 6 Gr. abgeschätzt. Kauflustige werden zu diesem Termin hierdurch vorgeladen, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegiums, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe dieses Schiffs, so wie die Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Schiffsgläubiger aufgefordert, in diesem Termin mit ihren Forderungen sich zu melden, widrigenfalls sie mit jedem Anspruch an das gedachte Schiff werden präcludirt werden. Stettin den 20. Junius 1814.

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

Schiffs-Verkauf.

Zum öffentlichen Verkauf des hieselbst an der Baumbrücke liegenden Galliasschiffs, Neptunus, haben wir, auf den Antrag der Eigenthümer, einen Termin im hiesigen Stadtgericht vor dem Herrn Justizrath Pufahl auf den 16ten August, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt. Gedachtes Schiff ist im Jahre 1800 erbauet, 83 Kommerzlasten groß, auf dem Kiel 74 Fuß und über der Stäbung 79 Fuß lang, breit im Balken 24 Fuß und tief schnurrecht 10 Fuß, zuletzt geführt vom Schiffer Michael Krysen. Kauflustige werden eingeladen, in diesem Termin im Stadtgericht sich einzufinden, die etwanigen unbekannten Schiffsgläubiger aber zugleich aufgefordert, alsdann mit ihren Forderungen sich zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an dieses Schiff werden präcludirt werden. Stettin den 1. Julii 1814.

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

Citation der Creditoren.

Da mehrere Klagen gegen den Viehhändler Schütssen, hieselbst, sowohl wegen rückständig gebliebener Zinsen als Capitalien und sonst, eingekommen sind, in seinem beweglichen Gute aber gar kein Gegenstand der Execution vorgefunden werden können und er, der an ihn ergangenen Befehle ungeachtet, die Hinlänglichkeit seines Vermögens zur Bezahlung seiner Schulden nicht dargelegt hat; so werden hiemit dessen gesammte Gläubiger, bey Strafe der Präclusion, aufgefordert, ihre Forderungen in dem dazu auf den 29sten dieses Monats berahmten Termine, nicht in folle, sondern speciell, anzugeben und zugleich zu rechtfertigen, und soll dessen Haus c. p. zum meistbietenden Verkauf angeschlagen werden. Gegeben Strelitz den 7ten Julii 1814.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

Zu verauctioniren in Stettin.

Dienstag den 16ten August d. J., Nachmittag um 2 Uhr, sollen auf dem hiesigen Schlosse in dem Terminzimmer des Königl. Ober-Landesgerichts verschiedene Silbergeräthe, als: Armleuchter, Leuchter, ein getriebener und glatter Zuckerkasten, Messer, Gabeln, Desert-Löffel, Salzfässer, ein Becher, eine Punschkelle, eine Streudose, Lerchenspiesse und ein Markzieher, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Stettin den 10. Julii 1814.

John, Ober-Landesgerichts-Secretaire,
Commissarius.

Den 16ten d. M., Vormittags 9 Uhr, soll im Speicher No. 1. am Bollwerk eine Parthey beschädigte russische Zwieback, und desselben Tages, Nachmittags 2 Uhr, eine Parthey leere Reissäcke, auf der Lastadie im Speicher No. 60, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden. Stettin den 8. Julii 1814. Königl. Preuß. Proviant-Amt.

Am 18ten d. M. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, werden in dem, in der großen Dohmstraße unter No. 797 gelegenen Hause (parterre) folgende sehr gute Sachen, als: Gläser und Fayance, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, und Meubles und Hausgeräth, worunter besonders einige große Spiegel, Glaskronen, allerley Tische und Stühle befindlich sind, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Stettin den 8. Julii 1814. Dieckhoff.

Auction zu Königsberg in Preußen.

Freytag den 29sten Julii dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, soll zu Königsberg in Preußen eine Parthey von 113 Kisten vorzüglich guter Portorico-Taback in Rollen, zum Transito versteuert, in öffentlicher Auction verkauft werden. Der Auctions-Ort wird am Tage zuvor, durch gedruckte Avertissements an der Börse bekannt gemacht, auch ertheilt der hiesige Mäckler B. Hanckel, auf Verlangen nähere Auskunft darüber. Königsberg den 24sten Junii 1814.

Zu verkaufen in Stettin.

Gesottene Pferdehaare zum billigen Preiß, Oderstraße No. 70.

Zwey große schwere Waagebalken nebst Schaalen habe ich billig abzulassen. Joh. Gottl. Walter.

Annies magd., Kümmel und Mandeln, bey Thebesius.

Fichtene Schaalen, Bretter, Planken und Viertelholz sind billig zu haben, bey Ferdinand Lippe, Lastadie, Speicherstraße No. 69 (b).

Verkauf von Pommerschen Pfandbriefen.

2000 Rthlr. Pommersche Pfandbriefe, worunter kleine a Stück 50 und 100 Rthlr. rc., sollen in meiner Wohnung, kleine Domstraße No. 772, am 26sten d. M. Nachmittags 3 Uhr, meistbietend verkauft werden. Stettin den 14. Julii 1814.

von Essen,
Justiz-Commissarius.

Hausverkauf.

Mein neben der eingeäscherten Nicolaikirche unter No. 933 belegenes Haus mit der dazu gehörigen Brandstelle bin ich willens, aus freyer Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige ein, mit mir deshalb in Unterhandlung zu treten.

Tobias Rohde,
Altermann des Huthmacher-Amtes.

Quartier, so zu miethen gesucht wird.

Es wird zum 1sten October c. in der Gegend beym Roßmarkt oder Schloß ein Quartier von 3 Stuben, 1 Kammer, Keller und Holzgelaß gesucht. Das Königl. Intelligenz-Comtoir Stettin weiset den Miether nach.

Zu vermiethen in Stettin.

Ein Saal, 6 Stuben nebst Küche, Kammern, Holzstall und Bodenraum, ist zu Michaeli zu vermiethen am grünen Paradeplatz No. 530.

In der kleinen Papenstraße No. 315 und 316 ist die zweite Etage, bestehend in 3 Stuben, Alkoven, Küche, Speisekammer, Keller und Holzgelaß zu Michaeli zu vermiethen.

Frauenstraße No. 924 ist die 3te Etage, bestehend in 4 Stuben, heller Küche, Kammern, Holzgelaß, Gemüskeller und gemeinschaftlichen Trockenboden, wie auch zwey Böden in dem hinter dem Hause belegenen Speicher zu Michaeli, und einen gewölbten großen Weinkeller sogleich, anderweitig zu vermiethen. Näheres große Lastadie No. 260.

Bekanntmachungen.

Sollte ein junger Mann willens seyn, die Apothekerkunst zu erlernen, der melde sich bey der hiesigen Zeitungs-Expedition, die ihm nähere Auskunft darüber geben wird. Stettin den 30. Junii 1814.

Ich finde mich veranlaßt öffentlich bekannt zu machen, niemanden auf meinen Nahmen keinen Credit, weder an baarem Gelde noch Geldeswerth, ohne meine persönliche oder schriftliche Einwilligung zu geben, weil ich in Ermangelung dieser keine Zahlung leisten werde. Eben so warne ich auch einen jeden, keine mir zugehörigen Sachen weder zu kaufen noch in Versatz, als auch in Verwahrung, ohne meine vorherige Zustimmung anzunehmen. Im entgegengesetzten Fall werde ich bey der Behörde auf unentgeldliche Zurückgabe, als auch um Bestrafung wegen der Annahme antragen. Stettin den 10. Julii 1814.

Mevius, Polizey-Commissarius.

Verloren.

Es ist am Sonntage zu Straußenruh oder auf dem Wege von da bis Finckenwalde ein Rohrstock mit elfenbeinernem Knopf, worauf ein Z. eingegraben steht, verlohren gegangen. Da derselbe nur für den Eigenthümer Werth hat, so ersucht dieser den Finder, ihn gegen Einen Thaler Belohnung in der Zeitungs-Expedition abgeben zu lassen.

Es hat sich ein gelber, grau gestreifter Windhund verlaufen, der einen schwärzlichen Kopf mit einer Blesse nebst weißen Pfoten hat und auf den Namen Allegro hört. Wer ihn an sich genommen hat, wird ersucht, ihn in Stettin in der Breitenstraße in No. 375 gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

Hiebey eine Gewinn-Liste als Beylage.